

BERICHT

über die

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Abs. 3 EStG

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V.

Förderung der Wissenschaft und Forschung

Invalidenstraße 34

10115 Berlin

Primas Beratung und Steuern GmbH

Juliusstraße 41

12051 Berlin

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	3
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	3
1.2 Auftragsdurchführung	5
2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	8
2.1 Rechtliche Verhältnisse	8
2.2 Steuerliche Verhältnisse	9
3. Anlagen	11
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	12
Vermögensübersicht nach Steuerrecht	15
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025	17
Bescheinigung	23
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften	25

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Bericht über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Verein

**Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V.,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Zuse e.V." genannt -

beauftragte uns, die steuerliche Gewinnermittlung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Aufzeichnungen und den uns vorgelegten Belegen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 15.04.2026 bis zum 05.05.2026 in unseren Geschäftsräumen in Berlin und in den Räumen des Auftraggebers in Berlin durchgeführt.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften" maßgebend.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

Die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Steuerrechts sowie der Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Erstellung einer steuerlichen Gewinnermittlung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auskünfte erteilte die Geschäftsführung.

Die einzelnen Posten der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Vollständigkeitserklärung

Der Verein hat uns die angeforderte berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Aufzeichnungen und Belege sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

2. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma: Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V.

Rechtsform: e.V.

Gründung am: 29.01.2015

Sitz: Berlin

Anschrift: Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Satzung: Gültig in der Fassung vom 08.10.2024

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Dauer des Unternehmens: unbegrenzt

Gegenstand des Unternehmens: Förderung der Wissenschaft und Forschung

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

2.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/663/63494

Steuerfestsetzung: bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2020

Steuererklärungen/-bescheide: bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2024

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: Das Finanzamt für Körperschaften I, Berlin hat mit Schreiben vom 24.03.2026 die Überprüfung der Tätigkeitsberichte/Geschäftsberichte für die Geschäftsjahre 2022 bis 2024 angekündigt. Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus. Der Verein geht derzeit von einer Bestätigung der satzungsgemäßen Mittelverwendung und Aktualisierung/Verlängerung der Freistellungsbescheinigung für die nächsten Jahre aus.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Vor-

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

aussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Der Verein fördert auf Grund seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 51 ff der Abgabenordnung ("AO"). Auf Grund der unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der gemeinnützigen Zwecke (hier der Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) ist der Verein gem. § 5 Abs 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

3. Anlagen

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EINNAHMEN			
1. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen	250.725,00		306.557,75
2. Einnahmen aus Spenden	6.100,00		0,00
3. Neutrale Einnahmen	<u>2.420,72</u>		<u>4.502,68</u>
		259.245,72	311.060,43
SUMME EINNAHMEN		259.245,72	311.060,43
B. AUSGABEN			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	144.010,40		130.429,02
b) Gesetzliche soziale Abgaben	<u>69.171,15</u>		<u>64.228,14</u>
		213.181,55	194.657,16
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht		15.450,89	16.006,70
3. Steuern, Versicherungen und Bei- träge		3.587,52	5.381,49
Übertrag		<u>27.025,76</u>	<u>95.015,08</u>

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Blatt 13

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	27.025,76	95.015,08
4. Werbe- und Reisekosten	79.176,03	24.329,77
5. Instandhaltung und Werkzeuge	4.553,37	5.988,41
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	999,00	2.442,00
b) Abschreibung auf geringwertige Anlagegüter	0,00	1.020,55
	999,00	3.462,55
7. Verschiedene Ausgaben	7.255,65	11.889,11
Summe Ausgaben	324.204,01	261.715,19
SUMME AUSGABEN	324.204,01	261.715,19
C. JAHRESERGEBNIS	64.958,29-	49.345,24

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Blatt 14

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
D. STEUERLICHE KORREKTUREN		
Jahresergebnis	0,00	0,00
E. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Ergebnisverwendungsrechnung		
1. Jahresergebnis		49.345,24
2. Einstellungen in freie Rücklagen		30.655,78
3. Ergebnisvortrag		<u>18.689,46</u>

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

AKTIVA

	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		2,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		3.834,00
Summe Anlagevermögen		<u>3.836,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände		4.200,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks		163.789,02
Summe Umlaufvermögen		<u>167.989,02</u>
		<u>171.825,02</u>

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

PASSIVA

EUR EUR

A. Eigenkapital Verein

I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Rücklage		208.961,10
II. Ergebnisvortrag		27.822,21
III. Jahresergebnis		64.958,29-
Summe Eigenkapital		<u>171.825,02</u>
		<u>171.825,02</u>

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, 10115 Berlin

	Buchwert 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00					2,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2,00					2,00

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, 10115 Berlin

	Buchwert 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
II. Sachanlagen						
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.833,00				999,00	3.834,00
Summe Sachanlagen	4.833,00				999,00	3.834,00
Summe Anlagevermögen	4.835,00				999,00	3.836,00

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen			
4000 0	Echte Mitgliedsbeiträge		250.725,00
Einnahmen aus Spenden			
4040 0	Erträge aus Spenden/Zuwendungen		6.100,00
Neutrale Einnahmen			
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG		2.420,72
Löhne und Gehälter			
6020 0	Gehälter		144.010,40
Gesetzliche soziale Abgaben			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	68.720,79	
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	450,36	
			69.171,15
Miete und Pacht			
6309 0	Raumkosten	2.673,13	
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	12.777,76	
			15.450,89
Steuern, Versicherungen und Beiträge			
6400 0	Versicherungen	389,52	
6420 0	Beiträge	3.198,00	
			3.587,52
Werbe- und Reisekosten			
6630 0	Repräsentationskosten/Presse	67.600,16	
6640 0	Bewirtungskosten	762,00	
	Übertrag	68.362,16-	27.025,76

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		68.362,16-	27.025,76
Werbe- und Reisekosten			
6643 0	Aufmerksamkeiten	768,52	
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	3.176,83	
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	6.399,52	
6664 0	ReisekostenVerpfleg.mehraufwand	<u>469,00</u>	
			79.176,03
Instandhaltung und Werkzeuge			
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software		4.553,37
Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		999,00
Verschiedene Ausgaben			
6800 0	Porto	594,12	
6805 0	Telefon	973,81	
6815 0	Bürobedarf	994,02	
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	156,94	
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	1.978,38	
6830 0	Buchführungskosten	2.017,05	
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>541,33</u>	
			7.255,65
JAHRESERGEBNIS			<u><u>64.958,29-</u></u>

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		
130 0	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	1,00	
135 0	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1,00</u>	2,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		
635 0	Geschäftsausstattung		3.834,00
	Sonstige Vermögensgegenstände		
1350 0	Kautionen		4.200,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks		
1800 0	Berl.SpK.190392541	142.176,99	
1800 1	DKB # 1020365787	<u>21.612,03</u>	163.789,02
			<u>171.825,02</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Freie Rücklage		
2100 0	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		208.961,10
	Ergebnisvortrag		
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung		27.822,21
	Jahresergebnis		
	Jahresergebnis		64.958,29-
			<hr/>
			171.825,02
			<hr/>

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung der steuerli- chen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung &IAV& Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht ge-
prüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jah-
resabschlüssen durchgeführt.

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Blatt 24

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Berlin, 05.05.2026



A handwritten signature in blue ink, consisting of several cursive loops and strokes.

Primas Beratung und Steuern GmbH

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und Forschung, 10115 Berlin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.

- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den

Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und
geführte – Handakte genommen wird.

3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und
unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister
(insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung
fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des
Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese
Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4 Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers
im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer
automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem
Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu
übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO
und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz
zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach
Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der
Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz
sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses
verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung
elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5 Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6 Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen

dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den

Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche

Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10 Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627

Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11 Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt

Deutsche Industrieforsch.gem. Konrad Zuse e.V. Förderung der Wissenschaft und
Forschung, 10115 Berlin

ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.